

Entgelte für Netznutzung

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung (HS)	16,23	3,90	94,19	0,78
Umspannung HS/MS	15,81	5,47	150,28	0,09
Mittelspannung (MS)	14,11	6,20	142,70	1,06
Umspannung MS/NS	16,04	6,48	142,25	1,43
Niederspannung (NS)	20,33	7,77	97,42	4,69

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag berücksichtigt.

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWKG, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis [€/kW u.M.]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung (HS)	15,70	0,78
Umspannung HS/MS	25,05	0,09
Mittelspannung (MS)	23,78	1,06
Umspannung MS/NS	23,71	1,43
Niederspannung (NS)	16,24	4,69

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag berücksichtigt.

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage.

Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWKG, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung - Netzreserve

Netz- oder Umspannebene	Reserveinanspruchnahme		
	0 h / a - 200 h / a [€/kWa]	200 h / a - 400 h / a [€/kWa]	400 h / a - 600 h / a [€/kWa]
Hochspannung (HS)	40,63	48,76	56,88
Umspannung HS/MS	39,54	47,45	55,36
Mittelspannung (MS)	58,89	70,67	82,44
Umspannung MS/NS	66,88	80,26	93,63
Niederspannung (NS)	127,07	152,48	177,89

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage.

Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWKG, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Entnahme ohne registrierender Lastgangmessung

Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Niederspannung	41,65	49,56	9,29	11,06

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-G, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage.

Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Entnahme durch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. steuerbare Entnahme durch Elektromobile) mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

	Grund/ Leistungspreis [€/a]/ [€/kW a]	Arbeitspreis	
		Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Niederspannung	---	1,83	2,18

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Abgeleitet aus §14a EnWG berechnet die Regionetz GmbH denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, ein reduziertes Netzentgelt mit denen sie einen Netznutzungsvertrag abgeschlossen hat sowie die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wird. Bis zur Konkretisierung der Vertragsgestaltung durch die Bundesregierung im Rahmen des §14a EnWG kommt der Vertrag durch Beantragung im Rahmen der Inbetriebnahme zustande, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der steuerbare Strombezug wird über einen separaten Zähler, getrennt vom übrigen Strombezug, gemessen. Es ist eine eigene Messlokation sowie eine eigene Marktlokation zu vergeben.
- An dem gesonderten Zähler sind nur die unterbrechbaren Anlagenteile/ Geräte anzuschließen.
- Der unverzweigte Sonderstromkreis für die unterbrechbaren Anlagenteile ist prüfbar zu verlegen und die Anschlüsse sind plombierbar zu gestalten.
- Die netzdienliche Steuerung erfolgt über eine Steuer- und Datenübertragungseinrichtung nach Vorgaben des Netzbetreibers.

Werden die Voraussetzung nicht eingehalten entfällt die Grundlage eines vergünstigten Tarifes. Für steuerbare Ladepunkte von E-Mobilen werden flexible bzw. individuelle Steuerungszeiten festgelegt. Diese ergeben sich auf Grundlage der jeweiligen zeitlichen und örtlichen Netzlastsituation. Innerhalb dieser Zeiten wird die elektrische Energieaufnahme zusammenhängend für maximal 12,5% der Tagesabgabe angesteuert. Z.B. maximal 3 Stunden pro Tag 100% Leistungsreduktion oder für maximal 6 Stunden 50% Leistungsreduktion etc.

Regionetz behält sich die tatsächliche Verteilung der Freigabestunden vor.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage.

Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWKG, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Entnahme ohne registrierender Lastgangmessung

Entnahme durch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. steuerbare Entnahme durch Elektromobile) mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)				
Netz- oder Umspannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Niederspannung	41,65	49,56	9,29	11,06
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	Grundpreis		Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken	
	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]		
pauschal	-136,91	-162,92		

Modul 2 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG)				
Netz- oder Umspannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Niederspannung	0,00	0,00	3,72	4,42

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-G, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage.

Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Entnahme durch Elektrospeicherheizungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Vertragsformen	Grund/ Leistungspreis [€/a]/ [€/kWh a]	Arbeitspreis		Arbeitspreis für
		Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]	
Kunden mit getrennter Messung	---	1,83	2,18	Wärmestrom Nacht- und Tagnachladung
Kunden mit gemeinsamer Messung ohne Tagesnachladung	---	1,83	2,18	Wärmestrom Nachladung
Kunden mit gemeinsamer Messung mit Tagesnachladung	---	1,83	2,18	Wärmestrom Nacht- und Tagnachladung

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Abgeleitet aus §14a EnWG berechnet die Regionetz GmbH denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, ein reduziertes Netzentgelt mit denen sie einen Netznutzungsvertrag abgeschlossen hat sowie die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wird.

Bis zur Konkretisierung der Vertragsgestaltung durch die Bundesregierung im Rahmen des §14a EnWG kommt der Vertrag durch Beantragung im Rahmen der Inbetriebnahme zustande, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der unterbrechbare Strombezug wird über einen separaten Zähler, getrennt vom übrigen Strombezug, gemessen. Es ist eine eigene Messlokation sowie eine eigene Marktlokation zu vergeben.
- An dem gesonderten Zähler sind nur die unterbrechbaren Anlagenteile/ Geräte anzuschließen.
- Der unverzweigte Sonderstromkreis für die unterbrechbaren Anlagenteile ist prüfbar zu verlegen und die Anschlüsse sind plombierbar zu gestalten.
- Die Freigabe zur Aufladung sowie die Tarifschaltung des Zählers erfolgen über ein Tarifschaltgerät.
- Es obliegt dem Anlagenbetreiber, geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Einschalthäufigkeit und zur Deckung des Wärmebedarfes während der Sperrzeit zu treffen.

Werden die Voraussetzung nicht eingehalten entfällt die Grundlage eines vergünstigten Tarifes.

Altanlagen wird ein Bestandsschutz gewährt.

Es gibt derzeit die Lademodelle mit acht Stunden Freigabe in der Nachtfreigabezeit (8 h + 0 h) oder mit acht Stunden Freigabe in der Nachtfreigabezeit und zwei Stunden in der Tagfreigabezeit (8 h + 2 h). Für Nachtfreigabe- und die Tagfreigabezeit gelten unterschiedliche Netzentgelte.

Regionetz behält sich die tatsächliche Verteilung der Freigabestunden vor.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage.

Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWKG, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Entnahme durch Elektro-Wärmepumpen

	Grund/ Leistungspreis [€/a]/ [€/kW a]	Arbeitspreis	
		Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Wärmestrom	---	1,83	2,18

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-G, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Abgeleitet aus §14a EnWG berechnet die Regionetz GmbH denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt, mit denen sie einen Netznutzungsvertrag abgeschlossen hat sowie mit denen die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wird. Bis zur Konkretisierung der Vertragsgestaltung durch die Bundesregierung im Rahmen des §14a EnWG kommt der Vertrag durch Beantragung im Rahmen der Inbetriebnahme zustande, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der unterbrechbare Strombezug wird über einen separaten Zähler, getrennt vom übrigen Strombezug, gemessen. Es ist eine eigene Messlokation sowie eine eigene Marktlokation zu vergeben.
- An dem gesonderten Zähler sind nur die unterbrechbaren Anlagenteile/ Geräte anzuschließen.
- Der unverzweigte Sonderstromkreis für die unterbrechbaren Anlagenteile ist prüfbar zu verlegen und die Anschlüsse sind plombierbar zu gestalten.
- Es ist ein (Funk-)Rundsteuerempfänger zur Freigabesteuerung verbaut, über den die Steuerung der unterbrechbaren Anlagenteile/ Geräte erfolgt.
- Es obliegt dem Anlagenbetreiber, geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Einschalthäufigkeit und zur Deckung des Wärmebedarfes während der Sperrzeit zu treffen.

Werden die Voraussetzung nicht eingehalten entfällt die Grundlage eines vergünstigten Tarifes.

Unterbrechbare Wärmepumpen dürfen täglich insgesamt bis zu sechs Stunden und je zusammenhängend bis zu zwei Stunden unterbrochen werden. Die jeweilige Betriebszeit ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

Regionetz behält sich die tatsächliche Verteilung der Freigabestunden vor.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung

Spannungsebene der Messung	Gerät	Messstellenbetrieb [€/a]
Hochspannung	Lastgangzähler	2.840,00
	Wandler	400,00
Mittelspannung	Lastgangzähler	534,95
	Wandler	178,85
Niederspannung	Lastgangzähler	257,55
	Wandler	32,85
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS)	Telekommunikationsanschluss durch Netzbetreiber	60,00

Preise zzgl. Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Lastgangmessung (inkl. kurzzeitig angeschlossener Anlagen)

Gerät	Preis je Zähler/Wandler									
	Messstellenbetrieb ohne Messung		Messstellenbetrieb einschließlich Messung							
			jährliche Messung		halbjährliche Messung		vierteljährliche Messung		monatliche Messung	
	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]
Eintarifzähler ¹⁾	---	---	9,45	11,25	13,80	16,42	20,88	24,85	49,61	59,04
Mehrtarifzähler ¹⁾	---	---	35,00	41,65	51,10	60,81	77,35	92,05	183,75	218,66
Zwei-Energie-Richtungszähler	---	---	35,00	41,65	51,10	60,81	77,35	92,05	183,75	218,66
Tarifschaltung	14,60	17,37	---	---	---	---	---	---	---	---
Stromwandlersatz ²⁾	32,85	39,09	---	---	---	---	---	---	---	---
Telekommunikationskomponente Funk-Modem)	37,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---

¹⁾ ohne Tarifschaltung

²⁾ bei Notwendigkeit für NS

Weitere Zählertypen (z.B. EDL21/EDL40-Zähler) werden- sofern vorhanden- je nach Messfunktion als Ein- oder als Zweitarifzähler abgerechnet. Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Preise für die Netznutzung des öffentlichen Netzes durch Straßenbeleuchtung

Die Preise für die Netznutzung des öffentlichen Netzes durch Straßenbeleuchtungsanlagen entsprechen gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV den Preisen für Netznutzung mit Lastgangzählung (s. Preisblatt 1).

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. des Preises für den Messstellenbetrieb für installierte Zähler und Schaltgeräte.

Grundsätzlich werden zur Messung des tatsächlichen Verbrauchs an den Entnahmestellen vom öffentlichen Netz zur Straßenbeleuchtung Arbeitszähler installiert.

In besonderen Fällen wird die abgenommene Energiemenge rechnerisch ermittelt oder geschätzt. Welche Verfahrensweise und welche Preise für den Messstellenbetrieb an den jeweiligen Lieferstellen zur Anwendung kommen, erfahren Sie auf Anfrage.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Entnahme ohne registrierender Lastgangmessung

Preissystem für kurzzeitig angeschlossene Anlagen

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Niederspannung	41,65	49,56	9,29	11,06

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWKG, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Kosten für Blindstrommehranspruchnahme

Netz- oder Umspannebene	Arbeitspreis [ct/kvarh]
Hochspannung (HS)	0,00
Umspannung HS/MS	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung MS/NS	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Überschreitet die gesamte während des Abrechnungsmonats bezogene induktive oder kapazitive Blindarbeit 50% der während dieses Abrechnungsmonats bezogenen Wirkarbeit, wird die 50% der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive oder kapazitive Blindarbeit (kvarh) berechnet

Preise zzgl. Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Verbrauch	KWKG-Aufschlag	
	Netto [ct/kWh]	Brutto 1) [ct/kWh]
verbrauchsunabhängig	offen	offen

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWKG-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Nr.	Letztverbrauchsgruppen	Verbrauchszone	Bezeichnung der Umlage	§ 19 StromNEV-Umlage	
				Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
1	Alle Letztverbraucher	Für die ersten 1.000.000 kWh	A'	offen	offen
2	Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch über 1.000.000 kWh je Abnahmestelle, die nicht unter Nr. 3 fallen	oberhalb von 1.000.000 kWh	B'	offen	offen
3	Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch über 1.000.000 kWh ¹⁾ je Abnahmestelle	oberhalb von 1.000.000 kWh	C'	offen	offen

¹⁾ Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWKG, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Mehrkosten nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Verbrauch	Offshore-Haftungsumlage	
	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
verbrauchsunabhängig	offen	offen

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

¹⁾ Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG-G a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach §18 AbLaV)

Verbrauch	Umlage abschaltbare Lasten	
	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
verbrauchsunabhängig	offen	offen

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Grundversorgung/ Ersatzbelieferung

Netz- oder Umspannebene	Preisstellung
Hoch- / Mittelspannung	Die Preisbestimmung erfolgt durch den für Ihr Gebiet zuständigen Grundversorger ¹⁾ .
Niederspannung	Es gilt der jeweils gültige Grund- und Ersatzversorgungstarif des für Ihr Gebiet zuständigen Grundversorgers ¹⁾ .

¹⁾ Den für Sie zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung auf unseren Internetseiten unter <http://www.regionetz.de>

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte gemäß § 19 StromNEV

Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarungen eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZ) für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht.

Der Kunde wird die Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde beantragen. Sofern die regionetz GmbH die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, wird der Lieferant die Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde beantragen.

Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten, die sich gemäß § 4 StromNEV an folgende Parameter, wie z. B. der Anzahl der genutzten Betriebsmittel, der installierten Leistung, der Arbeit und der Länge der Leitung orientieren. Die aktuellen Entgelte nach §19 Abs. 3 StromNEV sind gemäß §27 Abs. 1 StromNEV auf der Internetseite der regionetz veröffentlicht.

Entgelte für Stromspeicher gemäß §19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis
	[€/kWh]
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	150,28
Mittelspannung	142,70
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	142,25
Niederspannung	97,42

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Konzessionsabgaben Strom gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Verbrauch	Konzessionsabgaben Strom	
	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Die je Gemeinde anzuwendenden Konzessionsabgaben bei Strom, der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 b) KAV nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung auf unseren Internetseiten unter http://www.regionetz.de	www.regionetz.de	
Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a) KAV	0,61	0,726
Bei der Belieferung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV beträgt die Konzessionsabgabe	0,11	0,131

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferung an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Es gelten die Ausführungen des § 2 Abs. 7 KAV. Zudem werden die in § 2 Abs. 4, 6 und 8 KAV enthaltenen Regelungen angewendet.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Veränderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie weiterer Umlagen (z.B. nach § 18 AbLaV) ergeben.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

Entgelte für Netznutzung

Preisblatt 21/3 für Wärmebedarf

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis	
		netto [ct/kWh]	brutto* [ct/kWh]
Wärmestrom	---	1,83	2,18

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Abgeleitet aus §14a EnWG berechnet die Regionetz GmbH denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, ein reduziertes Netzentgelt mit denen sie einen Netznutzungsvertrag abgeschlossen hat sowie die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wird. Bis zur Konkretisierung der Vertragsgestaltung durch die Bundesregierung im Rahmen des §14a EnWG kommt der Vertrag durch Beantragung im Rahmen der Inbetriebnahme zustande, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der unterbrechbare Strombezug wird über einen separaten Zähler, getrennt vom übrigen Strombezug, gemessen. Es ist eine eigene Messlokation sowie eine eigene Marktlokation zu vergeben.
- An dem gesonderten Zähler sind nur die unterbrechbaren Anlagenteile/ Geräte anzuschließen.
- Der unverzweigte Sonderstromkreis für die unterbrechbaren Anlagenteile ist prüfbar zu verlegen und die Anschlüsse sind plombierbar zu gestalten.
- Es ist ein (Funk-)Rundsteuerempfänger zur Freigabesteuerung verbaut, über den die Steuerung der unterbrechbaren Anlagenteile/ Geräte erfolgt.
- Es obliegt dem Anlagenbetreiber, geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Einschalthäufigkeit und zur Deckung des Wärmebedarfes während der Sperrzeit zu treffen.

Werden die Voraussetzung nicht eingehalten entfällt die Grundlage eines vergünstigten Tarifes.

Heizungen im Tarif 21/3 für Wärmebedarf dürfen täglich insgesamt bis zu drei Stunden ggf. auch zusammenhängend unterbrochen werden.

Regionetz behält sich die tatsächliche Verteilung der Freigabestunden vor.